

# RS OGH 1985/5/29 9Os26/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1985

## Norm

StGB §127 Abs2 Z2 D2

## Rechtssatz

Rolltreppen, welche integrierende Bestandteile eines als Untergrundhaltestelle und Straßenbahnhaltestelle konzipierten Bauwerks - mag dieses nebenbei auch zu bloßen Passierzwecken benützt werden - darstellen, sind funktionell und vom Schutzzweck her betrachtet den eigentlichen Bahnsteigen gleichzuachten und zählen demnach zu den Räumlichkeiten einer dem Massenverkehr dienenden Einrichtung.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 26/85  
Entscheidungstext OGH 29.05.1985 9 Os 26/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093684

## Dokumentnummer

JJR\_19850529\_OGH0002\_0090OS00026\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)